

# Sicherheit trotz Lockerung von Vorschriften

## Neue Brandschutzvorschriften stellen Beratung in den Vordergrund

Die gesamtrevidierten Schweizerischen Brandschutzvorschriften (BSV) gehen vom Verhältnismässigkeitsprinzip im Schutz von Sachwerten aus und berücksichtigen die technologische Entwicklung bei den Baumaterialien. Sie gelten seit dem 1. Januar 2015.



Die neuen Brandschutzvorschriften verfolgen drei Hauptziele: Der Personenschutz soll auf unverändert hohem Niveau bleiben. Beim Sachwertschutz wird eine Optimierung bezüglich volks-

wirtschaftlicher Kosten und gesellschaftlicher Akzeptanz angestrebt. Drittens werden der aktuelle Stand der Technik und die europäischen Normierungen berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die

Anforderungen an die Planer gestiegen sind, wenn sie Erleichterungen realisieren wollen. Die DILECA hat daher festgestellt, dass ihre Beratungstätigkeit zunehmend gefragt ist.

Neu ist für die Umsetzung der Brandschutzvorschriften während der Planungs- und Bauphase bei jedem Bauprojekt eine verantwortliche Person (QS-Verantwortlicher Brandschutz) bestimmt, meistens der Architekt oder der Bauherr. Zwischen Gebäuden bis 11 Meter Gesamthöhe wurden die vorgeschriebenen Brandschutzabstände um rund ein Fünftel reduziert. Wenn die Aussenwände feuerwiderstandsfähig erstellt werden, kann auch der Abstand zwischen höheren Gebäuden verringert werden.

## Erleichterungen für Wohnbauten ...

Zwischen der Garage und dem Wohnbereich eines Einfamilienhauses ist neu kein Brandabschnitt mehr erforderlich. Heizungsräume in Einfamilienhäusern, in denen Heizungen mit Erdöl oder



Fotos: Erika Schmid

Die Brandschutzexperten Peter Knöpfli und Erich Hausammann analysieren eine Lösung bei einem Neubau.

Erdgas (gilt nicht für Flüssiggas) betrieben werden müssen nicht mehr zwingend als Brandabschnitt erstellt werden. Abgasanlagen von Heizungen mit dem sogenannten Luft-Abgas-System der Klasse T080 müssen ausserhalb des Heizungsraumes nicht mehr zwingend in feuerwiderstandsfähigen Schächten geführt werden, sogar eine offene Führung ist zulässig. Für Heizungen mit einer Nennwärmeleistung bis 600kW, die mit Öl oder Gas betrieben werden besteht keine Bewilligungspflicht, ein sogenannter Installationsattest ist ausreichend, wenn sie in vorschriftsgemäss ausgebauten Räumen aufgestellt werden.

## ... und bei Gewerbebauten

Im Gewerbebereich wird bei den Schutzzielen neu auch die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt, sofern dabei der Personenschutz garantiert bleibt. Die Gebäudekategorien richten sich nicht

mehr nach der Geschosshöhe, sondern nach der Gebäudehöhe: Häuser mit geringer (bis 11 Meter) oder mittlerer Höhe (11 bis 30 Meter) sowie Hochhäuser (über 30 Meter Gesamthöhe). Die Brandschutzmassnahmen beziehen sich neu auf die Gebäudegeometrie im Bezug zur Höhe. Für den neu geschaffenen Gebäudetyp «Gebäude mit geringen Abmessungen» sind, mit bestimmten Einschränkungen, keine Brandschutzmassnahmen mehr erforderlich.

Die Zahl der vorgeschriebenen Treppenanlagen wurde reduziert, die Länge horizontaler Fluchtwege von 20 auf 35 Meter erhöht. Die Brandabschnittsgrösse im Industrie- und Gewerbebereich wurden in einzelnen Bereichen um bis zu 50 Prozent erhöht. Die Anwendungsmöglichkeiten von brennbaren Baustoffen deutlich erweitert, indem nicht mehr zwischen brennbarer und nichtbrennbarer Konstruktion unterschieden wird.



Rolf Hubschmid begutachtet einen Notausgang. Fluchtwege dürfen gemäss den neuen Bestimmungen länger sein.

## Impressum

Auftraggeber: DILECA, Postfach 467, Wiesengrundstrasse 15, 8910 Affoltern am Albis, 044 763 70 00, [www.dileca.ch](http://www.dileca.ch)  
 Inhalt: Rolf Hubschmid, DILECA Brandschutzexperte; Redaktion, Gestaltung und Produktion: Schneider Communications AG, Ottenbach; Mai 2015